



**Günter Hässel**  
Verfahrensdokumentation

# **Musterverfahrensdokumentation**

**Erläuterungen**

**SE150101**  
**Unentgeltliche Wertabgaben**  
**Arbeitnehmer**

**Edition 01.2021**

**Herausgeber:** TAXOS Software GmbH, Holzhäuseln 37, 84172 Buch am Erlbach

**Datenschutz | Impressum | AGB**  
[www.haessel-verfahrensdokumentation.services](http://www.haessel-verfahrensdokumentation.services)

---

## Inhalt

<b>Inhalt</b>	<b>2</b>
<b>Copyright</b>	<b>3</b>
Das Angebot im Überblick	3
Hoher Nutzen durch die Erstellung einer Verfahrensdokumentation	3
Hinweise	3
Haftungsausschluss	3
<b>SE150101 Unentgeltliche Wertabgaben Arbeitnehmer</b>	<b>4</b>
Unentgeltliche Wertabgaben   Steuerfreie Arbeitgeberleistungen	4
Umsatzsteuer	4
Einkommensteuer   Körperschaftsteuer	5
Steuervorteile ausnutzen	5
Verfahrensdokumentation	5
Vorteile durch Beschreibung der unentgeltlichen Wertabgaben	5
Vorteile im Fall der Betriebsprüfung	5
Anwendungsregelung	5
Lohnsteuer	6
Sozialversicherungsbeiträge	6
Anwendungsbeispiele	6
Sprechen Sie mit Ihrer Steuerberaterin oder ihrem Steuerberater über diese Beispiele:	6
Empfehlung	7
Steuerliche Einschränkungen	7

---

## Copyright

© 2017 – 2021 by Günter Hässel. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung sind – auch auszugsweise – nicht gestattet.

### Das Angebot im Überblick

- Das **Kompodium** umfasst alle Formulierungshilfen des Anbieters zur Erstellung einer Verfahrensdokumentation einschließlich Erläuterungen sowie Checklisten und Textvorlagen für Eigenbelege.
- **Branchenpakete** beinhalten Auswahlen von Formulierungshilfen zur Erstellung einer Verfahrensdokumentation einschließlich Erläuterungen nach branchenspezifischen Gesichtspunkten.
- Jede einzelne Textvorlage einschließlich Erläuterungen kann als Erweiterung zu einer bestehenden oder zur individuellen Zusammenstellung einer Verfahrensdokumentation verwendet werden.
- Nutzer ist, wer im Shop des Herausgebers die dort angebotenen Dateien erwirbt oder erworben hat. Der Nutzer darf die ihm überlassenen Formulierungshilfen – Textvorlagen, Erläuterungen, Checklisten und Textvorlagen für Eigenbelege – zur Erstellung einer Verfahrensdokumentation für sein Unternehmen oder seine Kanzlei verwenden, abändern, ergänzen und von einer erstellten Verfahrensdokumentation Versionierungen erstellen. Die Erstellung von Kopien für Dritte ist nicht zulässig.

### Hoher Nutzen durch die Erstellung einer Verfahrensdokumentation

- Erhebliche Einsparungen an Zeit und Geld durch Verschlankung und Vereinheitlichung der Prozesse.
- Dadurch wird der Aufwand für die Erstellung der Verfahrensdokumentation mehr als ausgeglichen.
- Betriebsprüfungssichereres Rechnungswesen zur Vermeidung von Steuernachzahlungen.
- Der Aufwand für Gegendarstellungen zu Betriebsprüfungen vermindert sich oder fällt ganz weg.
- Start in eine zukunftsorientierte Unternehmensführung bei der fortschreitenden Digitalisierung.

### Hinweise

- In einer Verfahrensdokumentation **müssen immer die tatsächlichen Abläufe im Unternehmen** zu dem jeweiligen Zeitpunkt der Erstellung der Verfahrensdokumentation geschildert werden.
- Bei Änderungen der Prozesse müssen jeweils neue Versionen erstellt werden.
- In den angebotenen Textvorlagen, Erläuterungen, Checklisten, Eigenbelegen und Branchenpaketen werden wertvolle Anregungen und Formulierungshilfen angeboten.
- Die Finanzverwaltung und/oder Gerichte können davon abweichende Auffassungen vertreten oder später entwickeln.
- Vorbehalt der Finanzverwaltung: „Die GoBD können sich durch gutachterliche Stellungnahmen, Handelsbrauch, ständige Übung, Gewohnheitsrecht, organisatorische und technische Änderungen weiterentwickeln und sind einem Wandel unterworfen“ ([GoBD Rz. 18](#)).
- Dieser Vorbehalt gilt auch für diese auf den GoBD basierenden Formulierungshilfen und Textvorlagen zur Erstellung einer Verfahrensdokumentation nach GoBD.
- Die Nutzung dieser Angebote zur Erstellung von Verfahrensdokumentationen kann eine zu den Sachverhalten des jeweiligen Nutzers passende und dem jeweiligen Rechtsstand entsprechende **Beratung durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt nicht ersetzen**.
- Die Einholung einer entsprechenden Beratung wird dringend empfohlen.

### Haftungsausschluss

**Die Autoren, der Herausgeber und alle mitarbeitenden Menschen sind stets bemüht, die Angebote und Produkte nach den jeweils neuesten Erkenntnissen vollständig und fehlerfrei zu erstellen.**

Dennoch übernehmen die Autoren und der Herausgeber keine Garantie für die Vollständigkeit und Richtigkeit der angebotenen Formulierungshilfen und deren Anerkennung durch die Finanzverwaltung oder für vom Anwender mit der Anwendung beabsichtigte wirtschaftliche Ergebnisse.

Auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) wird verwiesen.

**Herausgeber:** TAXOS Software GmbH, Holzhäuseln 37, 84172 Buch am Erlbach

---

# SE150101 Unentgeltliche Wertabgaben Arbeitnehmer

Autor: Günter Hässel

Weiterführende Textvorlagen:

[Kostenfreie Einführung](#)

[Aufbewahrungsfristen](#)

[Bedienungsanleitung](#)

[Checkliste Kassen Nachschau](#)

[Durchschreibekassenbuch](#)

[Häusliches Arbeitszimmer](#)

[Mietvertrag Geschäftsräume](#)

[Mitgeltende Unterlagen](#)

[Privatnutzung Firmenwagen Arbeitnehmer](#)

[Privatnutzung Firmenwagen Unternehmer](#)

[Privatnutzung Firmenwagen mit Fahrtenbuch](#)

[Schnittstelle Steuerberater Belegbearbeitung](#)

[Unentgeltliche Wertabgaben Arbeitnehmer](#)

[Unentgeltliche Wertabgaben Unternehmer](#)

[Unternehmensdaten](#)

[Unternehmensdaten Kleinunternehmen](#)

[Verfahrensdokumentation Datenschutz](#)

[Verfahrensdokumentation Datensicherheit](#)

[Verfahrensdokumentation erstellen und versionieren](#)

## Unentgeltliche Wertabgaben | Steuerfreie Arbeitgeberleistungen

### Umsatzsteuer

Bei steuerlichen Betriebsprüfungen (Außenprüfungen) ist das Thema „Verwendung von dem Unternehmen zugeordneten Gegenständen für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen, häufig Gegenstand von Beanstandungen und Steuernachholungen.

Die Umsatzsteuerpflicht nach § 3 Abs. 9a UStG ([Link](#)) steht in Konkurrenz zu dem Ausschluss des Vorsteuerabzugs nach § 15a Abs. 1 UStG ([Link](#)).

---

## Einkommensteuer | Körperschaftsteuer

Bei der Ermittlung der Einkünfte nach dem Einkommen- und Körperschaftsteuerrecht gilt, dass Aufwendungen für betriebsfremde Zwecke nicht abzugsfähig sind.

Andererseits kann es sich bei unentgeltlichen Wertabgaben an Arbeitnehmer sehr wohl um Betriebsausgaben handeln, die dann aber bei den Arbeitnehmern als lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtiges Entgelt zu behandeln sind.

### Steuervorteile ausnutzen

Es gibt zahlreiche Möglichkeiten, Arbeitnehmern steuerlich vergünstigte Vorteile zu verschaffen, wobei eine gewissenhafte Befolgung der jeweiligen formellen Voraussetzungen notwendig ist.

## Verfahrensdokumentation

Im Rahmen der Beschreibung der betrieblichen Abläufe ergibt sich die Überlegung, auch diese steuerlich durchaus bedeutenden Sachverhalte an der Schnittstelle zwischen abzugsfähigen Betriebsausgaben Lohnsteuerpflicht der Arbeitnehmer zu untersuchen und zu dokumentieren.

Die sich daraus ergebenden Vorteile sind insbesondere, dass die bestehenden Regelungen im Zusammenhang mit der Erstellung der Verfahrensdokumentation

- Verifiziert werde, das heißt auf die Übereinstimmung der Handhabung mit den tatsächlichen Abläufen überprüft werden
- steuerlich und sozialversicherungsrechtlich überprüft und optimiert werden
- im Zuge der Versionsüberprüfungen der Verfahrensdokumentation einer regelmäßigen Aktualisierung unterzogen werden (siehe Textvorlage [Verfahrensdokumentation erstellen und versionieren](#))
- bei der nächsten Betriebsprüfung zu keinen Überraschungen, lästigen Diskussionen und Steuernachholungen führen

### Vorteile durch Beschreibung der unentgeltlichen Wertabgaben

Die Erstellung der Verfahrensdokumentation wird zur Erzielung steuerlicher Vorteile und zur Vermeidung steuerlicher Nachteile genutzt.

### Vorteile im Fall der Betriebsprüfung

Anwender der Gunter Hässel Verfahrensdokumentation sind dem Betriebsprüfer voraus, wenn sie die feinen Verästelungen des Steuerrechts genutzt und die Sachverhalte nach der steuergünstigsten Methode geregelt haben. Und wenn keine Betriebsprüfung kommt, dient die steueroptimierte Regelung der Steuerersparnis für den Unternehmer und seiner Mitarbeiter.

## Anwendungsregelung

Bei vielen Betriebsprüfungen und Lohnsteuerprüfungen geht es dem Betriebsprüfer darum, festzustellen, ob im Betriebsvermögen befindliche Wirtschaftsgüter auch für außerbetriebliche Zwecke durch Arbeitnehmer genutzt werden, ohne dass dafür Lohnsteuer bezahlt wird. Die Prüfungen der Sozialversicherungsbehörden zielen in die gleiche Richtung.

Diskussionen gibt es immer bei der Höhe des geschätzten Anteils.

---

Derartige Diskussionen lassen sich oft durch entsprechende Gestaltungen vermeiden.

### **Lohnsteuer**

Die Lohnsteuer wird für die zu Unrecht geleisteten Vergütungen – oft in Form von geschätzten Beträgen – nacherhoben.

Hierbei wird nicht bedacht, dass aufgrund der Schätzungen häufig zu hohe Beträge angesetzt werden und andererseits bei korrekter und vorausschauender Planung sehr viele im Einkommensteuerrecht mögliche steuerfreie Zusatzleistungen möglich wären.

Für Unternehmer sind die Lohnsteuernachholungen oft deshalb zusätzlich schmerzlich, weil die aufgegriffenen Beträge als Nettobezüge behandelt werden.

### **Sozialversicherungsbeiträge**

Prüfungen der Sozialversicherungsträger folgen in der Regel den Feststellungen der Lohnsteuerprüfer und umgekehrt.

### **Anwendungsbeispiele**

#### **Sprechen Sie mit Ihrer Steuerberaterin oder ihrem Steuerberater über diese Beispiele:**

- Vergütungen, die Arbeitnehmer außerhalb des öffentlichen Dienstes von ihrem Arbeitgeber zur Erstattung von Reisekosten, Umzugskosten oder Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung erhalten, soweit sie die nach § 9 als Werbungskosten abziehbaren Aufwendungen nicht übersteigen
- Entschädigungen für die betriebliche Benutzung von Werkzeugen eines Arbeitnehmers (Werkzeuggeld), soweit sie die entsprechenden Aufwendungen des Arbeitnehmers nicht offensichtlich übersteigen
- unentgeltliche oder verbilligte Sammelbeförderung eines Arbeitnehmers zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie bei Fahrten nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3 mit einem vom Arbeitgeber gestellten Beförderungsmittel, soweit die Sammelbeförderung für den betrieblichen Einsatz des Arbeitnehmers notwendig ist
- zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern der Arbeitnehmer in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen
- die Vorteile des Arbeitnehmers aus der privaten Nutzung von betrieblichen Datenverarbeitungsgeräten und Telekommunikationsgeräten sowie deren Zubehör, aus zur privaten Nutzung überlassenen System- und Anwendungsprogrammen, die der Arbeitgeber auch in seinem Betrieb einsetzt, und aus den im Zusammenhang mit diesen Zuwendungen erbrachten Dienstleistungen
- zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines Elektrofahrzeugs oder Hybridelektrofahrzeugs im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 zweiter Halbsatz an einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens (§ 15 des Aktiengesetzes) und für die zur privaten Nutzung überlassene betriebliche Ladevorrichtung
- Trinkgelder, die anlässlich einer Arbeitsleistung dem Arbeitnehmer von Dritten freiwillig und ohne dass ein Rechtsanspruch auf sie besteht, zusätzlich zu dem Betrag gegeben werden, der für diese Arbeitsleistung zu zahlen ist

Vorstehend wurden einige Beispiel von vielen weiteren möglichen steuerfreien Vergütungen angesprochen

---

## Empfehlung

Die möglichen Sachverhalte werden mit Steuerberater(in) besprochen und es wird eine steueroptimale Regelung eingeführt.

Diese wird in der Verfahrensdokumentation beschrieben und im Rahmen der turnusmäßigen Versionierung der Verfahrensdokumentation überprüft.

## Steuerliche Einschränkungen

Die Finanzverwaltung weist mit Schreiben vom 05.02.2020 darauf hin, dass es nur bei bestimmten Zusatzleistungen die Steuerbefreiung im Zusammenhang mit einer Gehaltsumwandlung möglich ist. Sonst ist die Steuerbefreiung nur gegeben, wenn die steuerfreie Zusatzleistung „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ gewährt wird.

Hierzu führt die Finanzverwaltung in dem Schreiben vom 05.02.2020 aus:

Zitat: „Der Gesetzgeber hat regelmäßig auf die Formulierung „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ zurückgegriffen, wenn Sachverhalte mit Gehaltsverzicht oder -umwandlung explizit von der Steuerbegünstigung ausgeschlossen werden sollten; so zuletzt noch in der Einzelbegründung zu § 8 Absatz 2 Satz 11 zweiter Halbsatz EStG (Gesetz zur weiteren Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften -Bericht des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages, BT-Drs. 19/14909 Seite 44), wo es beispielsweise heißt: „Die Ergänzung des § 8 Absatz 2 Satz 11 EStG soll sicherstellen, dass Gutscheine und Geldkarten nur dann unter die 44-Euro-Freigrenze fallen, wenn sie vom Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Der steuerliche Vorteil soll damit insbesondere im Rahmen von Gehaltsumwandlungen ausgeschlossen werden.“ “

Das Original des Schreibens vom 05.02.2020 kann von der Homepage des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) heruntergeladen werden, Link:

[https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF\\_Schreiben/Steuerarten/Lohnsteuer/2020-02-05-gewahrung-von-zusatzleistungen-und-zulaessigkeit-von-gehaltsumwandlungen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Lohnsteuer/2020-02-05-gewahrung-von-zusatzleistungen-und-zulaessigkeit-von-gehaltsumwandlungen.pdf?__blob=publicationFile&v=1)